



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen BBR zum BdV-Rahmenvertrag zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen

Stand 01.02.2011

I. Privat-Haftpflichtversicherung

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

Privatperson

und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
- (2) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.3 als Inhaber

- (1) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

- (2) eines Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte, Reihenhaus) oder Zweifamilienhauses, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.
- (3) eines Wochenend-/Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

- (4) aus im Inland gelegenen, nicht bebauten und selbst zu privaten Zwecken genutzten Grundstücken, maximal drei Stück, mit einer Fläche von insgesamt maximal 2.000 qm.

Sind insgesamt mehr als drei Grundstücke vorhanden oder beläuft sich die Gesamtquadratmeterzahl auf mehr als 2.000 qm, so entfällt dieser Versicherungs-

schutz gänzlich. Es kann dann nur Versicherungsschutz über eine gesondert zu beantragende Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung genommen werden.

- (5) einer vermieteten Einliegerwohnung im selbst genutzten Einfamilienhaus bzw. einer vermieteten Wohnung im Zweifamilienhaus, soweit eine Wohnung von dem Versicherungsnehmer bewohnt wird.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer (auch als Mieter) in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Betrieb von Treppenliften o. ä., Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- b) aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen und/oder einer Einliegerwohnung bzw. einer Wohnung im selbst bewohnten Zweifamilienhaus mit dazugehörigen Garagen, inkl. Vermietung an Feriengäste bis maximal 3 Räum; nicht jedoch von Räumen zu sonstigen gewerblichen Zwecken;
- c) aus der Vermietung von im Inland gelegenen Wohnungen (Eigentumswohnungen, Ferienwohnungen). Die Regelung in Ziff. 1.3 (1) zweiter Absatz gilt analog;
- d) aus der Vermietung von im Inland gelegenen Garagen und Stellplätzen;
- e) aus dem Miteigentum an zum Ein- bzw. Zweifamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;
- f) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von € 60.000,00 je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB).

Für An-/Umbauarbeiten und Reparaturen am selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus gilt keine Bausummenbeschränkung;

Der Versicherungsschutz gilt – sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt – für in Europa gelegene Immobilien. Das umfasst Europa im geografischen Sinn zuzüglich den außer-europäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, der Azoren und Madeira.

2. aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrrädern;
3. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd- und Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

4. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
5. als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken (Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer von Tieren und Fuhrwerken sind nicht versichert). Eine bestehende Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung des Tierhalters geht diesem Versicherungsschutz vor;
6. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
7. aus der nicht gewerbsmäßigen Hütung fremder Hunde und fremder Pferde, die sich nicht im Eigentum der mitversicherten Personen befinden. Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Tieren bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Eine bestehende Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung des Tierhalters geht diesem Versicherungsschutz vor;
8. aus Besitz oder dem Führen von privat genutzten eigenen oder fremden Schlauch-, Ruder- oder Paddelbooten, Surfbrettern sowie geliehenen Segelbooten ohne Hilfsmotor. Ausgenommen bleiben eigene Segelboote, eigene und fremde Motorboote sowie sonstige mit Hilfsmotor oder Treibsatz versehene Wasserfahrzeuge;
9. aus Besitz und dem Führen von ferngelenkten Modellfahrzeugen unter 15 km/h, sowie bis zu drei ferngelenkten Modellfahrzeugen über 15 km/h. Voraussetzung für die Mitversicherung dieser Fahrzeuge ist, dass sie vom Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge gemäß § 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen sind und nach dem Pflichtversicherungsgesetz nicht versicherungspflichtig sind.
10. aus Besitz und der Verwendung eines Krankenfahrstuhles, eines Aufsitzrasenmähers und eines motorgetriebenen Golfwagens (Buggy) ohne Geschwindigkeitsbegrenzung, sowie von Go-Karts und Kinder-Kraftfahrzeugen im Kleinformat mit einer erzielbaren Geschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h, sowie von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h zulässiger Höchstgeschwindigkeit, ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen.
Voraussetzung für die Mitversicherung dieser Fahrzeuge ist, dass sie vom Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge gemäß § 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen und nach dem Pflichtversicherungsgesetz nicht versicherungspflichtig sind.
11. aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern), insbesondere aus der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht für bis zu vier Kinder.
Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine geringfügige selbstständige Berufsausübung handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.
Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung der AHB – auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern wegen Personenschäden.
12. aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- und Hochschule oder Universität. Als mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt € 3.000,00 je Schadenereignis und für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres das Doppelte dieser Summe.
13. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per e-mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
 - 13.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung der Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-, Viren- und/oder andere Schadenprogramme;
 - 13.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten für Wiederherstellung der veränderten Daten, bzw. Erfassung/korrekte Speicherung der nicht oder fehlerhaft erfassten Daten;
 - 13.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.Für Ziff. 13.1) bis 13.3) gilt:
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereit gestellten Daten durch Sicherungsmaßnahmen und/oder Sicherheitstechnik (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Ziff. 23.2 2) und 3) AHB zurücktreten oder gemäß Ziff. 23.3) AHB zur Beitragsänderung oder Kündigung berechtigt sein.
- 13.4 Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland aber nicht für Versicherungsfälle in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada. Außerdem gilt dies nur insoweit, als die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 13.5 **Nicht versichert** sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - Beratung, Analyse, Organisation, Anweisung, Schulung zur elektronischen Datenverarbeitung im Hardware- und/oder Softwarebereich;
 - Netzwerkplanung, -Installation, -Integration, -Betrieb, -Wartung, -Pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- 13.6 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind weiter Ansprüche wegen Schäden die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of service attacks),

- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Softwareviren, trojanische Pferde, Würmer);
- 13.7 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind weiterhin Ansprüche wegen Schäden, die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger unge wollten elektronisch übertragenen Programmen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies) mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- 13.8 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tausch-Börsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- 13.9 Es gilt der vereinbarte Selbstbehalt.
- 13.10 Im Rahmen der im Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme € 100.000,00. Dieser Betrag stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar (Jahreshöchstersatzleistung).
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf der selben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

14. Private Hilfeleistung

Verursacht eine versicherte Person einen Sachschaden bei privater unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit der Versicherungsnehmer und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig sind. Die Höchstersatzleistung ist auf € 10.000,00 begrenzt. Für diese Schadenfälle gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 300,00 als vereinbart.

15. Schülerpraktika und Schülerferienjobs

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Schülern öffentlicher Schulen (Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien) und gleichgestellten privaten Schulen aus der Ausübung von schulbezogenen Praktika und aus der Ausübung von Ferienjobs, jeweils bis zu 4 Wochen.

16. Für Beschädigung, Vernichtung oder Verlust von Sachen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken vorübergehend gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Ein Zeitraum von mehr als drei Monaten gilt nicht mehr als vorübergehend.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben:

- a) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen.
- b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung.

- c) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren.
- d) Alle sich aus dem Schadensfall ergebenden Vermögensfolgeschäden.
- e) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungshöhe für Sachschäden € 5.000,00 je Versicherungsfall und Schadenjahr. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden € 150,00 selbst zu tragen.

II. Mitversichert ist

1. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
 - a) des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers. Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.
 - b) ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Dies gilt auch, wenn nach Abbruch der Erstausbildung oder nach deren erfolgreichem Abschluss eine unmittelbar anschließende Zweitausbildung erfolgt. Der Versicherungsschutz endet in diesem Fall jedoch spätestens mit dem Beginn des 27. Lebensjahres. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen; die Wartezeit auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz nach Abschluss der Schule fällt bis zu einem Jahr ebenso unter den versicherten Zeitraum, wie die nachgewiesene und registrierte Arbeitslosigkeit bis zu einem Jahr nach Abschluss der Erstausbildung.
 - c) alle sonstigen in häuslicher Gemeinschaft (im Haushalt) lebenden unverheirateten bzw. alleinstehenden Personen (mit polizeilicher Meldung) einschließlich Au-Pair-Bediensteten, außer Wohngemeinschaften.

2. die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
3. die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziff. II 1 a), b) und c) bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betriebe des Versicherungsnehmers, gemäß dem Sozialgesetzbuch VII, handelt.

III. Nicht versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

1. Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - a) die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden;
 - b) deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
 - c) für die keine Versicherungspflicht besteht;
2. Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen (siehe auch Ziff. I.8).

IV. Außerdem gilt Folgendes

1. Für die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden: Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind:

Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenergebnissen* fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung für Mietsachschäden beträgt eine Million Euro (€ 1.000.000,00) im Rahmen der Sachschadendeckung. Die Versicherungssumme/ Höchstersatzleistung für Mietsachschäden erhöht sich auf maximal zwei Millionen Euro (€ 2.000.000,00) im Rahmen der Sachschadendeckung, soweit diese Deckungssumme mindestens € 2.000.000,00 beträgt oder mehr.

* Der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

2. **Für unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu fünf Jahren**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3. **Für Schäden durch häusliche Abwässer**

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.

4. **Für Schäden durch allmähliche Einwirkung**

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

5. **Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflicht-Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers**

Für die mitversicherten Ehegatten und/oder die unverheirateten Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

6. Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

- (1) Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1) AHB aus Schadenergebnissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
 1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 2. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
 7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 9. bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 10. Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

7. Für die Mitversicherung des Schlüsselverlustrisikos

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von § 1 Ziff. 2.2) AHB und abweichend von Ziff. 7.6) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln zur Zentral-Schließ-Anlage seiner Haus- und Wohnungstür.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- a) Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch);
- b) bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschäden).

Die Leistungspflicht erstreckt sich auch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist begrenzt auf € 20.000,00. Eigenschäden werden nicht ersetzt.

Für das Abhandenkommen von fremden privaten Wohnungsschlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben, ist die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall auf € 20.000,00 begrenzt.

8. Partnerversicherung

Mitversichert im Umfang der Vertragsbestimmungen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht für den im Antrag genannten Partner. Der namentlich genannte Partner gilt als zweiter Versicherungsnehmer. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages mit Ausnahme der nach § 116 Abs. 1 SGB X und § 86 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger.

Voraussetzung für diese Partnerversicherung ist, dass beide Versicherungsnehmer in dauerhafter häuslicher Gemeinschaft leben und unverheiratet sind. Die Mitversicherung erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Gemeinschaft aufgelöst wird.

9. Ausfall-Deckung

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:

9.1 Die Medien-Versicherung a.G. bietet dem Versicherungsnehmer und der/den versicherten Person/en Versicherungsschutz nach Maßgabe der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (BBR) für Schäden, die der Versicherungsnehmer durch Schadenereignisse während der Laufzeit seines Haftpflichtversicherungsvertrages dadurch erleidet, dass ein Dritter die sich aus einem rechtskräftig vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung zum Schadenersatz wegen eines Haftpflichtschadens ganz oder teilweise nicht erfüllen kann. Haftpflichtschaden im Sinne dieser Bedingungen ist das Schadenereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte und für dessen Folgen der Versicherungsnehmer den Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen hat.

9.2 Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde. Der Dritte muss im Zeitpunkt des Versicherungsfalles einen festen Wohnsitz in Deutschland haben bzw. gehabt haben.

9.3 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssummen, soweit die Schadenersatzforderung ohne Kosten und Zinsen € 2.500,00 oder mehr beträgt.

9.4 Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der Medien-Versicherung a.G. eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die Medien-Versicherung a.G. kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.

9.5 Bei Verstoß gegen die in Ziff. 4) genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe von Ziff. 26) AHB verlieren.

9.6 Die Leistungspflicht der Medien-Versicherung a.G. tritt ein wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherte Person/en gegen einen Dritten

ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.

9.6.1 Rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnisoder Anerkenntnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

9.6.2 Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel, weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.

9.7 Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer der Medien-Versicherung a.G. das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

9.8 Die Medien-Versicherung a.G. ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.

9.9 Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers beziehungsweise der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger bzw. ein Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

9.10 Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (z.B. Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet die Medien-Versicherung a.G. nach der Maßgabe vorliegender Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

9.11 Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die Medien-Versicherung a.G. abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

9.12 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

10. Verzicht auf Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung: Für Schäden durch mitversicherte Kinder bis 7 Jahre gilt zusätzlich

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis € 20.000,00.

Für diese Schäden gilt eine Selbstbeteiligung von € 150,00 vereinbart.

11. Mietsachschäden an beweglichen Sachen in Hotels und gemieteten Ferienhäusern/Ferienwohnungen

Mitversichert sind, in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.6) AHB Mietsachschäden an beweglichen Sachen in Hotels und gemieteten Ferienhäusern/Ferienwohnungen bis zu einer Höchstentschädigung in Höhe von € 10.000,00.

12. Vorsorge

In Abänderung von Ziff. 4.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung AHB gilt für den Bereich der privaten Haftpflichtversicherung eine Vorsorgeversicherungssumme für neue Risiken in Höhe der zum Privathaftpflichtversicherungsvertrag vereinbarten Deckungssumme.

13. Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligenarbeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer ehrenamtlichen, privaten Tätigkeit oder aus einer unentgeltlichen privaten freiwilligen Arbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Versichert ist zum Beispiel die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kranken- und Altenpflege, in der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit; bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden, bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Nicht versichert sind insbesondere die Gefahren aus der Ausübung von öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern, wie zum Beispiel als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Ortschaftsratsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer von Kammern, Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr oder des Technischen Hilfswerks und andere.

Nicht versichert ist auch die ehrenamtliche Tätigkeit in wirtschaftlichen, sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, sowie zum Beispiel Vorstand, Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson und nach § 14 SGB IV als beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB und in ähnlichen Ämtern. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (zum Beispiel Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung).

14. Flüssiggastanks – beim selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhaus

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz von ober- oder unterirdischen Gastanks bis 5.000 l Gesamtfassungsvermögen (Batterietanks gelten als ein Tank).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terrorismus, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

V. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko –

1. Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

2. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;

2.2 aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers unverändert wird (Einwirkungs haftung);

2.3 aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind;

2.4 aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzuleiten, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten;

Versicherungsschutz für Ziff. 2.1) – 2.3) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für Ziff. 2.4) durch Erweiterung der Betriebshaftpflichtversicherung.

2.5 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten, werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

2.6 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettung und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3. Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, oder Terrorismus, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand berufen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5. Kleingebinde bis 50 l/kg je Einzelgebilde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 500 l/kg gelten nicht als Anlagen.

VI. Mitversicherung des Gewässerschadenrisikos – Anlagenrisiko – für das selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhaus bei oberirdischem Heizöltank bis 5.000 l Gesamtfassungsvermögen

1. Gegenstand der Versicherung

Für das selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhaus ist das Gewässerschadenrisiko – Anlagenrisiko – gemäß diesen Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – für einen oberirdischen Heizöltank (Batterietanks gelten als ein Tank) bis 5.000 l Gesamtfassungsvermögen mitversichert.

Alle darüber hinaus gehenden Anlagen gelten nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegeben und mit einem Tarifbeitrag versehen sind.

Der Versicherungsschutz umfasst unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt gemäß dem Sozialgesetzbuch SGB VII.

2. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Deckungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) bis maximal € 3.000.000,00 je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsdeckungssumme.

3. Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

4. Bewusste Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5. Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen von Ziff. 4) AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

6. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terrorismus, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1) AHB – auch ohne, dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziff. 1) der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziff. VI 1) der Zusatzbedingungen) selbst.

Nachfolgende Sonderrisiken gelten nur, soweit beantragt und im Versicherungsschein vermerkt.

VII. Zusatzbedingungen für die Haftpflichtversicherung als Tierhalter

Sofern mitversichert gilt für die Haftpflichtversicherung als Tierhalter Folgendes:

1. Versichert ist

– im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und der folgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person als Halter der im Versicherungsvertrag bezeichneten Hunde (keine Kampfhunde)¹ und/oder Pferde. Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen oder dergleichen Zwecke besteht über diesen Vertrag kein Versicherungsschutz.

Sämtliche vorhandene Tiere derselben Gattung müssen zur Beitragsberechnung angegeben werden, ausgenommen Jagdhunde, für die Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht.

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers;
- des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhalters in dieser Eigenschaft;

3. Leistungsumfang

Es gelten die im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Deckungssummen. Auf Ziff. 5) AHB wird hingewiesen.

4. Deckungserweiterungen

4.1 Bei unbegrenzten Auslandsaufenthalten in Europa und sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthalten bis zu 5 Jahren: Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

4.2 Flurschäden und andere

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Flurschäden und Weiderisiko, Offen- sowie Laufstallhaltung, Reiten mit gebissloser oder ungewöhnlicher Zäumung, mit oder ohne Sattel sowie die Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen, soweit es sich nicht um Rennveranstaltungen bzw. Wettrennen handelt.

4.3 Deckschäden für Pferde und Hunde

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus ungewolltem Deckakt, die durch das Tier verursacht werden.

4.4 Reitbeteiligung, Fremdreiterrisiko

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Reitbeteiligten. Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten. Die Reitbeteiligten sollten in dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt werden.

Ebenso gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem unentgeltlichen Verleih an fremde Reittierbenutzer als mitversichert.

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Reitbeteiligten und der Reittiernutzer gegen den Versicherungsnehmer. Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 7.5) AHB bleiben aber bestehen.

4.5 Mitversicherung von Welpen und Fohlen

Als mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Hundewelpen, soweit diese nicht älter als 6 Monate sind, bzw. als Halter von Fohlen ab Geburt bis zum Ende des 1. Lebensjahres. Voraussetzung ist, dass die Welpen bzw. Fohlen im Besitz des Versicherungsnehmers sind, beim Muttertier bleiben und die Muttertiere über diesen Vertrag versichert sind.

4.6 Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird der nächste Beitrag durch den überlebenden Partner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

5. Deckungseinschränkungen

5.1 Ausgenommen von der Versicherung und gegebenenfalls besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

5.2 Insbesondere gilt als nicht mitversichert die Zurverfügungstellung des Reittieres zu Vereinszwecken und/oder zu Veranstaltungen sowie die Verwendung zu Zwecken des Reitunterrichts.

5.3 Ausgeschlossen bleibt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen.

5.4 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers/Besitzers/Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

5.5 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen.

5.6 Bei einer privaten Hundedressur sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).

5.7 Kutschfahrten / Zugtiere

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Verwendung der eigenen Reittiere als Zugtiere, beispielsweise bei Kutschfahrten oder beim Transport von Gütern.

6. Mietsachschäden

Für die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen infolge Hunde- oder Pferdehaltung gilt Folgendes:

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche wegen

6.1 Abnutzung, Verschleißes, übermäßiger Beanspruchung, Fäkalien

6.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro und Gasgeräten,

6.3 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

6.4 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadereignissen* fallenden Rückgriffsansprüche.

**Der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.*

6.5 Die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung für Mietsachschäden beträgt € 1.000.000,00 im Rahmen der Sachschadendeckung.

7. Vorsorge

In Abänderung von Ziff. 4.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung AHB gilt für den Bereich der privaten Tierhalterhaftpflichtversicherung eine Vorsorgeversicherungssumme für neue Risiken in Höhe der zum Tierhalterhaftpflichtversicherungsvertrag vereinbarten Deckungssumme.

VIII. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Sofern mitversichert, gilt für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung Folgendes:

Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Betrieb und/oder Beruf ausübt, wird der Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung gewährt.

Diese Mitversicherung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer Teile des Grundstücks Betriebsfremden überlässt. Es handelt sich in diesem Fall um ein Zusatzrisiko zur Betriebs-Haftpflichtversicherung.

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer für die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Gebäude oder Grundstück. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

2. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von € 100.000,00 je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die

Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4) AHB);

2.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

2.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

3. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3) AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftung des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

4. Vermögensschäden – Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftung wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1) AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

5. Wohnungseigentümergeinschaften

Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:

5.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

5.2 Versichert ist die gesetzliche Haftung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

5.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftung des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

5.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4) AHB –

(1) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

(2) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

(3) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigen im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.5 Die Bestimmungen für Wohnungseigentum gelten gleichermaßen für Teileigentum (z. B. gewerblich genutzte Räume).

6. Vorsorge

In Abänderung von Ziff. 4.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung AHB gilt für den Bereich der privaten Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung eine Vorsorgeversicherungssumme für neue Risiken in Höhe der zum Privathaftpflichtversicherungsvertrag vereinbarten Deckungssumme.

IX. Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenerisiko –

Sofern mitversichert, gilt für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung Folgendes:

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die Haftung des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

1.2 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

1.3 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, dass sie als Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.

2. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsdeckungssummen (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt höchstens das Doppelte dieser Einheitsdeckungssumme.

3. Rettungskosten

3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

3.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritten zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

4. Bewusste Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversi-

cherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlicher Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5. **Vorsorgeversicherung**

Die Bestimmungen der Ziff. 4) AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

6. **Gemeingefahren**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder auf unmittelbaren Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7. **Eingeschlossene Schäden**

Eingeschlossen sind abweichend von § 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziff. IX 1.1) der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziff. IX 1.1) der Zusatzbedingungen) selbst.

X. **Dienshaftpflicht für Beamte/Angestellte bei Bund, Ländern und Gemeinden. Sie gilt bei Berufen mit überwiegender Verwaltungstätigkeit, für Richter, Staatsanwälte, Lehrer, Polizeibeamte, soziale Berufe, Berufe im Gesundheitswesen (ausgeschlossen ärztliches Personal oder Pflegepersonal), Bedienstete von Kommunen und Versorgungsunternehmen. Kein Versicherungsschutz besteht für Personen mit überwiegender technischer Tätigkeit und für Personen mit Berufen/Tätigkeiten in Forschungsinstituten, wissenschaftlichen Instituten und sonstigen Anstalten auf den Gebieten der Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Physik, Chemie, Biologie, Baustoffkunde und Statik etc.. Der Versicherungsschutz gilt nicht für Beschäftigte bei anderen Arbeitgebern, bspw. Körperschaften öffentlichen Rechts, beliebigen Unternehmen oder privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen.**

Sofern mitversichert, gilt für die Dienshaftpflicht für Verwaltungsbeamte/ -angestellte Folgendes:

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung der versicherten dienstlichen Tätigkeit;

Die Versicherung umfasst die aus dem Dienst, nicht jedoch die aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen entspringenden, gesetzlichen Haftungen gegenüber Dritten, unabhängig davon, ob der Versicherte unmittelbar oder auf dem Wege des Rückgriffs (Regresses) in Anspruch genommen wird. Sie ist auf Personen- und Sachschäden begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt € 150,00 je Schadenfall.

2. Mitversichert

- sind Schadenfälle, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat;
- ist die gesetzliche Haftpflicht des dienstlichen Vertreters des Versicherten, es sei denn, dass der Vertreter selbst entsprechend versichert ist;
- ist, soweit gegen Zahlung eines Zuschlags vereinbart – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Dienstschlüsseln (siehe Dienstschlüsseli-

siko); – ist – abweichend von Ziff. 7.9) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- des Dienstherrn auf Grund des Dienstverhältnisses wegen eines ihm unmittelbar zugefügten Schadens;
- aus Gutachtertätigkeit;
- aus dem Halten von Tieren;
- aus Eigentum, Besitz und Führen von Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen;
- aus Sprengungen und Entschärfen von Munition oder anderen Explosionskörpern;
- aus der Betätigung im Flugsicherungs- oder Lotsendienst
- aus der Betätigung im Gesundheitswesen, soweit es sich um ärztliches Personal oder Pflegepersonal handelt,
- aus der Tätigkeit in Forschungsinstituten, wissenschaftlichen Instituten und sonstigen Anstalten auf dem Gebiet der Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Physik, Chemie, Biologie, Baustoffkunde und Statik etc.
- Ausgenommen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Arbeitsgeber des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- Kein Versicherungsschutz besteht bei bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Arbeitgebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

4. Die Versicherungssumme für die Dienshaftpflicht beträgt für Personen- und/oder Sachschäden € 5.000.000,00.

5. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden. Vermögensschäden sind solche Schäden die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere Geld- und Wertpapiere sowie geldwerte Zeichen. Die Versicherung erstreckt sich auf die im Antrag angegebene versicherte dienstliche Tätigkeit, nicht jedoch auf Haftung aus Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Ehrenämtern. Versichert sind Ersatzansprüche des Dienstherrn wegen eines ihm selbst aufgrund des Dienstverhältnisses durch fahrlässige und/oder grob fahrlässige Pflichtverletzung während der Versicherungszeit unmittelbar zugefügten Vermögensschadens. Die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung beträgt € 100.000,00.

6. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- 6.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- 6.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

- 6.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 6.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 6.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 6.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 6.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 6.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 6.9 bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 6.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

XI. Diensthauptpflicht für Lehrer und Lehramtsanwärter (Lehramtsreferendare) an öffentlichen Schulen

Sofern mitversichert, gilt für die Diensthauptpflicht für Lehrer Folgendes:

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter oder beamteter Lehrer/Lehramtsreferendar an öffentlichen Schulen
 2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
 - a) der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
 - b) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schülern oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. (Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen).
 - c) der Erteilung von Nachhilfestunden;
 - d) der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
 3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.
 4. Ausgeschlossen sind bei angestellten und beamteten Lehrern/Lehramtsreferendaren Haftpflichtansprüche
 - 4.1 wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen;
 - 4.2 wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des Sozialgesetzbuches (SGB VII) handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
 - 4.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Arbeitgebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
 5. Es gilt ein Selbstbehalt von € 150,00 je Schadenfall als vereinbart.
 6. Die Versicherungssumme für die Diensthauptpflicht beträgt für Personen- und/oder Sachschäden € 5.000.000,00.
7. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere Geld- und Wertpapiere sowie geldwerte Zeichen. Die Versicherung erstreckt sich auf die im Antrag angegebene versicherte dienstliche Tätigkeit, nicht jedoch auf Haftung aus Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Ehrenämtern. Versichert sind Ersatzansprüche des Dienstherrn wegen eines ihm selbst aufgrund des Dienstverhältnisses durch fahrlässige und/oder grob fahrlässige Pflichtverletzung während der Versicherungszeit unmittelbar zugefügten Vermögensschadens. Die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung beträgt € 100.000,00.
 8. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
 - 8.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - 8.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - 8.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - 8.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - 8.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - 8.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - 8.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - 8.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 - 8.9 bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - 8.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

XII. Dienstschlüsselrisiko

1. Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2) AHB und abweichend von Ziff. 7.6) AHB – die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die sie im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit erhalten.
Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.
Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen, maximal aber € 20.000,00, für
 - a) die Beschaffung von Ersatzschlüsseln;
 - b) den teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage, soweit der Austausch aus sicherungstechnischen Gründen unumgänglich ist;
 - c) eine als Ersatz dienende Sicherungsmaßnahme (z. B. Bewachung, unverzüglicher Austausch von Schlössern der Aussentüren), soweit diese aus sicherungstechnischen Gründen bis zur Inbetriebnahme der ausgetauschten Schließanlage unumgänglich ist. Die Leistung für eine als Ersatz dienende Sicherungs-



maßnahme ist auf 20 % der Versicherungssumme in Höhe von € 20.000,00 begrenzt. Eine Erhöhung der Versicherungssumme findet nicht statt. Solche Leistungen werden vielmehr auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Selbstbeteiligung an jedem Schaden beträgt 10 %, maximal aber € 500,00.

2. Ausgeschlossen ist die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen; Ausgeschlossen sind Folgeschäden gleich welcher Art, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Abhandenkommen von Sachen durch Einbruch-Diebstahl und sämtliche andere Folgeschäden).
3. Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln:
 - a) zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen, Garagen, Behältnissen, deren Betreuung (z. B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen, auch freiberuflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person ist oder war;
 - b) die dem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden.

1) Kein Versicherungsschutz besteht als Halter von Rottweiler und Dobermann und sog. Kampfhunden sowie Kreuzungen mit diesen Rassen. Als solche gelten American Pit Bull Terrier bzw. Pit Bull Terrier, Akbas, American Stafford Terrier bzw. American Staffordshire Terrier, American Bulldog, Bordeaux-Dogge bzw. Dogue de Bordeaux, Bullmastiff, Bull Terrier, Carpatin, Chinesischer Kampfhund, Dogo Argentino, Estreta-Berghund, Fila Brasileiro, Kangal (Karabas, Karsthund, Kaukasischer Owtscharka, Komondor, Kraski Ovcar, Mastiff, Mastin de los Pirineos, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mioritic, Mittelasiat, Owicharka, Staffordshire Bull Terrier, Perro de Presa Mallorquin, Pit Bull, Podhalaner, Pyrenäenberghund, Rhodesian Ridgeback, Römischer Kampfhund, Sarplaninac, Südruss, Owtcharka, Tibetischer Mastiff, Tornjak, Tosa-Inu